

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 2

Vorlage Nr.: 13/201/V/473/2022

Amt:	Finanzabteilung	Datum:	13.10.2022/WB
Sachbearbeiter:	Brigitte Wagner	AZ:	5.1/960-00/wb

Ortsgemeinde Waldrohrbach

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	14.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Waldrohrbach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	365 v. H.
- Gewerbesteuer		365 v. H.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.12.2020 den kommunalen Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig erklärt und den Landesgesetzgeber verpflichtet, ab 2023 eine Neuregelung zu schaffen. Die kommunale Finanzausstattung muss aufgaben- und bedarfsorientiert ausgestaltet werden und darf sich nicht wie bisher lediglich an der Einnahmeentwicklung orientieren. Zum 01.01.2023 wird deshalb ein neues Landesfinanzausgleichsgesetz (Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften) in Kraft treten. In diesem werden **ab 2023** die **Nivellierungssätze** für die Grund- und Gewerbesteuer zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	345 v. H.
- Grundsteuer B	-	465 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.

Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte. Es wird deshalb empfohlen, die Realsteuerhebesätze auf das Niveau des neuen Nivellierungssatzes anzuheben.

Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze fordert das Land von den kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung. Begründet wird dies mit der Feststellung, dass die Realsteuerhebesätze in Rheinland-Pfalz unter den durchschnittlichen Hebesätzen der anderen Flächenländer liegen. Durch die Anhebung der Nivellierungssätze erfolgt eine Anlehnung an den Durchschnitt der Flächenländer.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung). Auch vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Hebesätze an die neuen Nivellierungssätze anzuraten.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichene Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** ab 2023 von den Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen. Auch in diesem Zusammenhang wird die Höhe der Realsteuerhebesätze ab 2023 vermehrt im Fokus stehen.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die neuen Nivellierungssätze hat.

Steuerart	mögliches Steueraufkommen 2022		Steueraufkommen bei Anpassung an die Nivellierungssätze		Veränderung	
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	€	%
Grundsteuer A	300	rd. 900	345	rd. 1.000	+ 100	+ 11,00
Grundsteuer B	365	rd. 38.000	465	rd. 48.400	+ 10.400	+ 27,36
Gewerbesteuer	365	rd. 114.000	380	rd. 118.700	+4.700	+ 4,12

Beschlussvorschlag Rat:

Es wird empfohlen, die Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2023 auf das Niveau der neuen Nivellierungssätze anzuheben.

Der Gemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen die Realsteuerhebesätze ab 2023 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A: v.H.
Grundsteuer B: v.H.
Gewerbesteuer: v.H.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.